



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

Kirchenleitung

und

Kollegium der Superintendenten

Schopenhauerstraße 7

30625 Hannover

Telefon 05 11 / 55 78 08

Fax 05 11 / 55 15 88

E-Mail selk@selk.de

Antrag an die 11. Kirchensynode 2007 der SELK

Die 11. Kirchensynode 2007 möge beschließen:

Artikel 25 – Die Kirchensynode

Absatz 1 wird wie folgt abgeändert:

Zur Kirchensynode gehören von Amts wegen der Bischof, der Geschäftsführende Kirchenrat, fünf weitere Mitglieder der Kirchenleitung und die Superintendenten. Abgesehen vom Bischof soll die Anzahl der Laien aus der Kirchenleitung der Anzahl der Geistlichen aus der Kirchenleitung entsprechen. Jeder Kirchenbezirk entsendet einen Pastor sowie die Kirchenbezirke insgesamt 22 Laien. Die Zahl der von einem Kirchenbezirk zu entsendenden Laienvertreter richtet sich nach der Seelenzahl des Kirchenbezirks im Verhältnis zur Gesamtgliederzahl der Kirche, wobei jeder Kirchenbezirk aber mindestens einen Laien entsendet. Für die Feststellung der Zahl der Laienvertreter je Kirchenbezirk ist die im Vorjahr der Synode veröffentlichte Jahresstatistik der Kirche heranzuziehen. Näheres regelt die Wahlordnung.

Begründung:

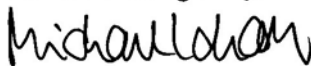
- Größe und Arbeitsweise der Kirchensynode sind in der Vergangenheit immer wieder kritisch hinterfragt worden. So z. B., dass Antragsanliegen von der Kirchensynode nicht abschließend bearbeitet werden konnten und delegiert werden mussten. Hier stellte sich die Frage nach effizienterer Arbeitsweise der Kirchensynode. Aber auch die Frage, ob die Zahl der Mitglieder der Kirchensynode für unsere Kirche angemessen ist, stand bzw. steht im Raum. Die jetzt in Artikel 25, Absatz 1 der Grundordnung vorgeschlagene Zusammensetzung der Kirchensynode berücksichtigt sowohl die Größe unserer Kirche und lässt eine effizientere Arbeitsweise eher erwarten.
- Die Kirchensynode soll künftig aus 51 Mitgliedern gegenüber 83 Mitgliedern im Jahr 2003 bestehen. Damit die Verkleinerung der Kirchensynode nicht nur „zu Lasten“ der von den Kirchenbezirken zu wählenden Synodalen erfolgt, soll die Kirchenleitung aus Gründen der Ausgewogenheit künftig nur insgesamt sieben Mitglieder in die Kirchensynode entsenden können. Dabei soll abgesehen vom Bischof die Anzahl der Laien und die Anzahl der Geistlichen gleich sein. Die Zahl der zu entsendenden Mitglieder der Kirchenleitung orientiert sich an der Relation der der-

zeitigen Zusammensetzung der Kirchensynode. Die Zahl der in der Kirchensynode vertretenen Geistlichen und Laien ist mit der „Fastparität“ proportional ausgewogen und berücksichtigt die Kontinuität unserer Geschichte sowie die theologische Betrachtung zahlreicher Voten aus dem Beratungsprozess in den Kirchenbezirken im Jahr 2006. Sie spiegelt auch die Haltung von Kollegium der Superintendenten und der Kirchenleitung wider.

- Allein die Verkleinerung der Kirchensynode auf 51 Mitglieder dürfte eine Kosteneinsparung mit sich bringen. Dies ist aber bei jährlichen Kirchensynoden mit 2-tägiger Tagungsfrequenz zu bisherigen alle vier Jahre stattfindenden 6-tägigen Kirchensynoden noch zu prüfen. Zumindest wird es in Zukunft eher möglich sein, die Kirchensynoden in unseren Gemeinden durchzuführen.

Vorstehender Antrag wurde von der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten auf den Tagungen vom 26. bis zum 28. Oktober 2006 und vom 15. bis zum 17. März 2007, jeweils in Bleckmar, als Antrag an die 11. Kirchensynode der SELK verabschiedet.

Für die Richtigkeit:



Michael Schätzel
Kirchenrat



Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 25 Absätze 6 und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)